

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem Inkrafttreten des AGG am 18. August 2006 müssen Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass Benachteiligungen aufgrund bestimmter Merkmale, wie z. B. Geschlecht oder Alter, am Arbeitsplatz vermieden werden.

Seitdem ist zwar bei vielen Arbeitgebern eine zunehmende Sensibilisierung, insbesondere bei der Personalpolitik, festzustellen – gleichermaßen sind aber auch die jeweiligen Mitarbeiter (als potentielle Anspruchsteller) aufmerksam geworden.

Dies hat zur Folge, dass das Risiko für Unternehmen, Organmitglieder und Mitarbeiter, in Haftung genommen zu werden, erheblich gestiegen ist.

Für die VOV war dies Anlass, die VOV D&O-Police *plus AGG*<sup>2</sup> zu entwickeln. Mit dieser Deckungserweiterung zu unserer VOV D&O-Police werden nicht nur die Organmitglieder, sondern auch das Unternehmen und die Beschäftigten in den Kreis der Versicherten einbezogen. Damit ist das AGG Risiko umfassend versichert.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr  
Diederik M. Sutorius



## Aus der Gesetzgebung

### Das AGG bringt neues Haftungspotential

Die Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schafft für deutsche Unternehmen und deren Entscheider eine verschärfte Haftungssituation. Große Risiken möglicher Schadenersatzansprüche bergen beispielsweise:

- Unachtsamkeiten bei der Formulierung von Stellenanzeigen,
- unpassende Fragen im Bewerbungsverfahren oder
- Arbeitsumstände, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen.



Insbesondere Arbeitgeber müssen also prüfen, ob ihre Verhaltensweisen noch den neuen Bedingungen entsprechen. Der Schutz der Benachteiligten durch das AGG bezieht sich auf Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Rasse / ethnische Herkunft, Religion / Weltanschauung und Behinderung. Für die Benachteiligung seiner Mitarbeiter – auch durch betriebsfremde Dritte – haftet das Unternehmen. Die für eine Benachteiligung verantwortlichen Angestellten müssen jedoch damit rechnen, vom Arbeitgeber in Regress genommen zu werden. Sie müssen dann für den

durch sie entstandenen Schaden persönlich geradestehen und können für eine ermöglichte oder verschuldete Benachteiligung schmerzlich zur Kasse gebeten werden. Dabei setzt der Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG noch nicht einmal Verschulden voraus – einfache Fahrlässigkeit reicht fast immer aus.

## Neues von der VOV

### Die VOV bringt die Lösung

Als AGG-Baustein für die VOV D&O-Police<sup>®</sup> haben wir eine Lösung im Zusammenhang mit Benachteiligungsrisiken entwickelt: die VOV D&O-Police<sup>® plus AGG</sup><sup>2</sup>.

Dieser Zusatz zur D&O-Versicherung versichert Schadenersatzansprüche aus Beschäftigungsverhältnissen und sonstigen Schuldverhältnissen, die auf Benachteiligungen oder Persönlichkeitsrechtverletzungen beruhen. Darüber hinaus gewährt die erweiterte Police Abwehrschutz für diverse andere Ansprüche, zum Beispiel auf Unterlassung von Benachteiligung oder Beseitigung benachteiligender Verhältnisse.

Die VOV D&O-Police<sup>® plus AGG</sup><sup>2</sup> bietet viele Vorteile. So sind z. B. Tochterunternehmen im EU-Gebiet pauschal mitversichert. Des Weiteren wird die Versicherungssumme der D&O-Versicherung durch Ansprüche aus Benachteiligungsfällen nicht belastet.

Wesentliche Aspekte des Versicherungsschutzes finden Sie unter [www.vovgmbh.de/news](http://www.vovgmbh.de/news).

Möchten Sie mehr über dieses Produkt erfahren? Wir informieren Sie gerne unter der Nummer 0221 / 93 12 93-0 oder per E-Mail an [info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de).

## Abgrenzung zu bestehenden Versicherungen

Das durch das AGG entstandene neue Haftungsrisiko ist oft nicht durch bestehende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen abgedeckt. Diese schützen im Regelfall nur vor Ansprüchen wegen Personen- und Sachschäden. Eventuell vorhandene Vermögensschadenhaftpflicht-Bausteine sind in der Regel

mit geringer Versicherungssumme und einer Vielzahl von Ausschlüssen versehen. Auch eine D&O-Versicherung reicht in vielen Fällen nicht aus, denn sie deckt zwar Vermögensschäden, aber keine Personenschäden, wie beispielsweise psychische Beeinträchtigung durch Benachteiligung. Zudem werden Ansprüche im Zusammenhang mit dem AGG vor allem gegen das Unternehmen geltend gemacht. Der Versicherungsschutz der D&O bezieht sich aber auf die Organmitglieder und ggf. die leitenden Angestellten.

### Fazit:

**Weder eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung noch eine D&O-Versicherung deckt das neue Haftungspotential ausreichend ab, das durch das AGG entstanden ist. Daher bietet die VOV D&O-Police® plus AGG<sup>2</sup> den optimalen Versicherungsschutz für AGG-Haftungsrisiken.**

## Highlights des Deckungsbausteins

### VOV D&O-Police® plus AGG<sup>2</sup>

#### Der Versicherungsschutz umfasst:

- alle Beschäftigten der Versicherungsnehmerin sowie alle in der D&O-Versicherung geschützten Personen,
- Benachteiligungsansprüche aus Rechtsgründen außerhalb des AGG,
- Haftpflichtansprüche aus sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen, also nicht ausschließlich aus dem Beschäftigungsverhältnis,
- Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden und Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung,
- neben Schadenersatzansprüchen auch Beseitigungs-, Unterlassungs-, Arbeitsverweigerungs- und sonstige Ansprüche,
- ferner Abwehrschutz gegen weitere Sanktionen, wie z. B. Abmahnungen, Versetzungen, Kündigungen etc.

#### Weitere Vorteile:

- die wissentliche Pflichtverletzung eines Versicherten wirkt sich nicht nachteilig auf andere Versicherte aus,
- vorbeugender Versicherungsschutz – noch bevor der Schadenfall eingetreten ist,
- Rückwärtsdeckung und Nachhaftung entsprechend der D&O-Versicherung,
- eigene Versicherungssumme für AGG-Risiken,
- kurzer und transparenter Ausschlusskatalog
- einfache Vertragsanbahnung.



Erläuterungen zu den Highlights erhalten Sie im Internet unter [www.vovgmbh.de/news](http://www.vovgmbh.de/news).

VOV

MACHT ENTSCHEIDER SICHER

#### VOV GmbH

Oppenheimstraße 9 - 50668 Köln  
T +49 (0) 2 21.93 12 93-0  
F +49 (0) 2 21.93 12 93-25  
[info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de)  
[www.vovgmbh.de](http://www.vovgmbh.de)

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:  
<http://newsletter.vovgmbh.de/lists/?p=unsubscribe>

Unter der E-Mail-Adresse [info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de) nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.

Die in diesem Newsletter gemachten Aussagen können nicht zur Grundlage von Haftpflichtansprüchen gemacht werden. Der Deckungsumfang der Versicherungspolice ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen nebst Versicherungsschein.